



## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Obertrum am See vom 14.05.2007  
Gem. §79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 LGBl. 107/1994  
i.d.g.F., wird mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 14.05.2007 eine

### **HUNDEHALTUNGSVERORDNUNG**

zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahren und Bedrohungen für Menschen, Tiere und Sachen kundgemacht.

#### **§ 1 Leinenzwang**

Im Gemeindegebiet von Obertrum am See sind Hunde außerhalb von Gebäuden an öffentlichen Orten wie zB. Straßen, Wegen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen u. dgl., auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen so an der Leine zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

#### **§ 2 Beseitigung von Hundekot**

Im Gemeindegebiet von Obertrum haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, auf den in § 1 genannten Flächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen außerhalb des Ortsgebietes (nach der Straßenverkehrsordnung) unter Büschen und Sträuchern.

#### **§ 3 Meldepflicht von Hunden beim Gemeindeamt**

Es wird verordnet, dass der Hundehalter seinen Hund bei der Gemeinde zu melden hat und eine Hundemarke am Gemeindeamt (zum Zweck der Registrierung) erwirbt, die der Hund zu tragen hat. Weiters verpflichtet sich der Hundehalter, am Gemeindeamt zu melden, wenn der Hund an einen anderen Hundehalter geht bzw. ablebt.

#### **§ 4 Einhaltung der Bestimmungen**

Für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 hat sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundegebrauch dies ausschließt (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Blindenhunde, etc.).
- (2) Eine Ausnahme aus § 1 liegt außerhalb von Orts- und Siedlungsgebieten dann vor, wenn die Person, der die Verwahrung oder Beaufsichtigung eines Hundes obliegt, eine positiv abgeschlossene Begleithundeprüfung (BgH-1 Prüfung) bzw. den Hundeführerschein (HFS) vorweisen kann oder der Hund einen Beißkorb trägt. Der Gemeinde ist gemäß §3 der entsprechende Prüfungsnachweis zu übermitteln.
- (3) Die Ausnahme Abs. (2) erstreckt sich nicht über das gesamte Naturschutzgebiet sowie über den Seezugang Staffl im öffentlichen Bereich (Seespitz / Bootsanlagestelle).
- (4) Eine weitere Ausnahme aus § 1 liegt auch dann vor, wenn sich der Hund außerhalb des Ortsgebietes auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen befindet und eine jederzeitige Beherrschung des Tieres durch den Halter gewährleistet ist.

## **§ 6 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 3 c, Abs. 1, Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz LGBl. Nr. 58/1975 i.d.g.F. bzw. gem. Art. VII EGVG i.d.g.F., bestraft.

## **§ 7 Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2007 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Angeschlagen am: 16.05.2007  
Abgenommen am: 31.05.2007

**Ergeht nachrichtlich an:**

Polizei Obertrum am See  
BH Salzburg-Umgebung  
Jagdleitung Obertrum am See

